

Die Bundesrepublik Deutschland

- im folgenden "Bund" genannt -

und

das Land Berlin

- im folgenden "Land" genannt -

schließen auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (Berlin-Bonn-Gesetz) vom 26. April 1994 und des Vertrages über die Zusammenarbeit der Bundesregierung und des Senats von Berlin zum Ausbau Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland und zur Erfüllung seiner Funktion als Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung vom 25. August 1992 folgenden Vertrag:

Artikel 1

Zweck des Vertrages

(1) Zweck des Vertrages ist es, das Land zur Erfüllung seiner Funktion als Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sowie bei der Wahrnehmung der besonderen Aufgaben, die ihm der Bund vereinbarungsgemäß zur gesamtstaatlichen Repräsentation überträgt, zu unterstützen. Die Unterstützung des Landes durch den Bund kann auch Maßnahmen Dritter betreffen.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Ausführung dieses Vertrages eng und vertrauensvoll zusammen.

Artikel 2 Gegenstand des Vertrages

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 1 Abs. 1 stellt der Bund für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2004 einen abschließenden Gesamtbetrag von 1,3 Mrd DM nach Maßgabe des Artikels 3 zur Verfügung.

(2) Diese Mittel werden in folgenden Bereichen eingesetzt:

- a) hauptstadtbedingte Investitionsvorhaben, insbesondere im Bereich der Verkehrsinfrastruktur,
- b) hauptstadtbedingte kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen,
- c) Sonderbelastungen des Landes nach Artikel 106 Abs. 8 GG und sonstige hauptstadtbedingte Aufgaben.

(3) Zur Konkretisierung und Durchführung einzelner Maßnahmen und Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 2 Buchst. b) und c) treffen die Vertragsparteien ergänzende Vereinbarungen.

(4) Die Verwendung der Mittel des Bundes unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

Artikel 3 Leistungen des Bundes

(1) Der Bund beteiligt sich über die Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und dem Bundesschienenwegeausbaugesetz hinaus mit einem Betrag von 1 Mrd DM an der Finanzierung von im Interesse auch des Bundes liegenden Verkehrsprojekten,

- die der verkehrlichen Erschließung des Parlaments- und Regierungsbereichs dienen,
- die in unmittelbarer zeitlicher, räumlicher und baulicher Abhängigkeit zur Errichtung von Parlaments- und Regierungsbauten stehen und
- deren zeitgerechte Realisierung für die hauptstadtgerechte Funktion des öffentlichen Verkehrssystems erforderlich ist.

Entsprechend werden für folgende Verkehrsprojekte finanzielle Zuwendungen nach Baufortschritt anteilig gewährt:

- U-Bahnlinie U 5, Abschnitt Alexanderplatz - Lehrter Bahnhof (295 Mio DM);
- Straßentunnel unter dem Tiergarten (355 Mio DM);
- S-Bahnlinie S 4, Abschnitt Westend - Schönhauser Allee / Pankow (350 Mio DM) .

Mit diesen Mitteln ist die Gesamtfinanzierung dieser Maßnahmen sichergestellt. Es ist gemeinsames Ziel, die Verkehrsmaßnahmen zügig fertigzustellen, spätestens bis zum Jahre 2002.

(2) Ergänzend zu seiner sonstigen Kulturförderung gewährt der Bund Zuweisungen im Bereich hauptstadtbedingter kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen in Höhe von 240 Mio DM. Diese Mittel werden in den Jahren 1996 bis 1999 in gleichen Jahresbeträgen von 60 Mio DM bereitgestellt. Die Vertragsparteien verständigen sich über die Verwendung der bereitstehenden Mittel in dem nach Artikel 4 zu bildenden Gremium.

(3) Der Bund stellt einen Betrag in Höhe von 60 Mio DM zur Abgeltung von Sonderbelastungen des Landes im Sinne des Artikels 106 Abs. 8 GG und als Zuweisungen für sonstige hauptstadtbedingte Aufgaben, insbesondere im Bereich gesamtstaatlich veranlaßter Repräsentation bereit.

Artikel 4 Kuratorium

(1) Die Vertragsparteien bilden ein Kuratorium, das über die Verteilung der bereitgestellten Mittel auf kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 entscheidet.

(2) Das Kuratorium besteht aus sechs Personen. Es setzt sich zur Hälfte zusammen aus Vertretern des Bundes, wobei ein Vertreter durch das für Kulturförderung zuständige Bundesministerium entsandt wird, und zur Hälfte aus Vertretern des Senats von Berlin, wobei ein Vertreter der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung angehört. Eine Vertretung ist zulässig.

(3) Die Entscheidungen des Kuratoriums sind einvernehmlich zu treffen. Die Stimmen der Vertragsparteien können jeweils nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es hat eine Geschäftsstelle, die bei der Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten geführt wird und die die Sitzungen des Kuratoriums in enger Abstimmung mit den Vertragsparteien vorbereitet.

(5) Die Kosten der Geschäftsstelle trägt das Land. Jede Vertragspartei trägt die Kosten der von ihr in das Kuratorium entsandten Mitglieder.

Artikel 5 Bereitstellung der Haushaltsmittel

Unbeschadet der Verpflichtungen des Bundes aus Artikel 2 Abs. 1 werden die Jahresbeträge nach Maßgabe der in den jährlichen Haushaltsplänen veranschlagten Ausgaben zur Verfügung gestellt.

Artikel 6 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Leistungen des Bundes an das Land zur Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen aufgrund anderer gesetzlicher Verpflichtungen oder Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Zuweisungen zu Maßnahmen werden nicht gewährt, soweit diese im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme "Hauptstadt Berlin - Parlaments- und Regierungsviertel" finanziert werden.

Artikel 7 Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Berlin, den 30. Juni 1994

Für die Bundesrepublik Deutschland
Die Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Irmgard Schwaetzer

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister
Eberhard Diepgen